

Was wir für Sie tun können:

... wenn Sie sich beruflich neu orientieren müssen

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen Ihre erstmalige Eingliederung oder Ihre Wiedereingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft sicherstellen.

... wenn das Geld nicht reicht

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Sie zur Sicherung des Existenzminimums.

... wenn das Alter drückt

Altenhilfe können Sie aus verschiedenen Gründen erhalten: Zur Weiterführung des Haushaltes, für einen altersgerechten Wohnungsumbau, für Essen auf Rädern, für Begleitdienste, zum Besuch von Veranstaltungen, zur Aufrechterhaltung der Verbindung zu Verwandten und Bekannten

... wenn Sie mal ausspannen wollen

Erholungshilfe leisten wir zur Erhaltung Ihrer Gesundheit oder Ihrer Arbeitsfähigkeit. Machen Sie mit unserer Hilfe drei Wochen Urlaub.

... wenn die Kraft nachlässt

Hilfe zur Pflege ist bei der häuslichen Pflege oder bei einem Heimaufenthalt möglich als Ergänzung der Leistungen der Pflegekasse.

... wenn Sie weitere Hilfe brauchen

Hilfe in besonderen Lebenslagen leisten wir zur Eingliederung Beschädigter und Behinderter, zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, zur Rehabilitation Kriegsblinder.

Wir sind für Sie da!

Landesamt für Gesundheit und Soziales Hauptfürsorgestelle

Sächsische Str. 28, 10707 Berlin barrierefreier Zugang

VERKEHRSVERBINDUNG

U-Bahnhöfe U3 U7 Fehrbelliner Platz

(Aufzug vorhanden)

Bushaltestellen 101 104 115 Fehrbelliner Platz

UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN

Montag, Dienstag, Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

POSTANSCHRIFT

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin Hauptfürsorgestelle Postfach 31 09 29 | 10639 Berlin

TELEFON

90229 6200 Herr Staack 90229 6230 Frau Cramer v. Clausbruch 90229 6250 Herr Polich

FAX 90229 6098

E-MAIL hauptfuersorgestelle@lageso.berlin.de

INTERNET www.lageso.berlin.de

Landesamt für Gesundheit und Soziales



Landesamt für Gesundheit und Soziales

Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Staack – III B

Postfach 31 09 29 | 10639 Berlin | E-Mail: infoservice@lageso.berlin.de

V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press -Bild © Texelart - Fotolia.com Stand: November 2017

Informationen über das Soziale Entschädigungsrecht -SER

Hauptfürsorgestelle



www.lageso.berlin.de

Anspruch auf Soziale Entschädigung

haben Personen, die unverschuldet Gesundheitsschäden erlitten haben, für deren Folgen die staatliche Gemeinschaft in besonderer Weise einsteht. Auf der Grundlage des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und der anderen Gesetze des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) können Sie von der Hauptfürsorgestelle verschiedene Leistungen wie eine angemessene wirtschaftliche Versorgung und Leistungen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit erhalten.

Das Versorgungsamt ist für die Rentenzahlung sowie die Heil- und Krankenbehandlung nach dem SER zuständig. In Berlin erhalten circa 1.200 Personen Leistungen der Hauptfürsorgestelle.

Wer kann Leistungen erhalten?

Nach dem Bundesversorgungsgesetz anerkannte Personen, wie

- ► Beschädigte und Hinterbliebene mit Versorgungsanspruch nach folgenden Gesetzen:
- Bundesversorgungsgesetz (BVG) für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene
- Opferentschädigungsgesetz (OEG) für Opfer von Gewalttaten
- Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Impfgeschädigte
- Zivildienstgesetz (ZDG) für Zivildienstbeschädigte
- Häftlingshilfegesetz (HHG) für Haftgeschädigte
- Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) für Opfer von SED-Unrecht
- Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) für Opfer von SED-Unrecht

Beschädigte können auch Leistungen für Familienangehörige erhalten, wenn diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Leistungen der Hauptfürsorgestelle können gewährt werden, wenn der/ die Beschädigte infolge der Schädigung oder die Hinterbliebenen infolge des Verlustes des Angehörigen nicht in der Lage sind, einen notwendigen Bedarf durch eigene Kraft oder mit Hilfe Dritter oder aus anderen Leistungen nach dem BVG oder sonstigem Einkommen und Vermögen zu decken.

Diese Leistungen werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt.

Diese Leistungen können nur für einen aktuellen notwendigen Bedarf gewährt werden, der noch nicht gedeckt wurde.

Anträge auf Leistungen können vor der Deckung des Bedarfs

- schriftlich,
- zur Niederschrift oder
- mündlich

bei der Hauptfürsorgestelle gestellt werden.



